

Aktualisierungen im Programmleitfaden vom September 2012 (Auswahl)

Die Seitenzahlen in Klammern verweisen auf die entsprechende Seite im deutschsprachigen Dokument „Programmleitfaden – Aktualisierung“ (Corrigendum des Programmleitfadens).

http://eacea.ec.europa.eu/culture/programme/programme_guide_de.php

Folgende Änderungen betreffen sämtliche Förderbereiche:

- Die Einreichfristen wurden verschoben. (S. 1)
- Dokumente und Anhänge müssen, wenn möglich, auf einer CD-Rom oder USB-Stick eingereicht werden. Diese Anforderung ist für alle Aktionsbereiche gültig, außer Aktionsbereich 3.2. (S. 3)
- Der anrechenbare Höchstbetrag für die Untervergabe wurde erhöht, zudem finden Sie eine Auflistung einiger Serviceleistungen, die nicht als Untervergabe betrachtet werden. (S. 13)

Für Anträge auf eine Finanzhilfe von EUR 60.000 oder weniger

- o wird keine ehrenwörtliche Erklärung verlangt (S. 6)
 - o sind die Antragsteller nicht mehr verpflichtet, ihre operative und finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen. (S. 7)
 - o wird keine Finanzsicherheit angefordert. (S. 9)
 - o gilt die Gewinnverbotsregel nicht. (S. 9)
- Die Bescheinigung über die endgültige Kostenaufstellung und des Prüfberichts zum Jahresabschluss wurde durch den Prüfungsbericht zum abschließenden Finanzbericht ersetzt. Es gibt drei Kategorien des Berichtes abhängig vom Betrag der gewährleisteten Finanzhilfe. (S. 14)

Folgende Änderungen betreffen Literarische Übersetzungen (1.2.2):

- Die Anforderungen hinsichtlich der einzureichenden Dokumente, um nachzuweisen, dass der ausgewählte Antragsteller die Rechte des zu übersetzenden Werkes innehält, haben sich geändert. Der Zeitraum in dem die Übersetzung beginnen kann, wurde verlängert. (S. 18)
- Die Anforderungen hinsichtlich der einzureichenden Dokumente, um nachzuweisen, dass der ausgewählte Antragsteller die Rechte des zu übersetzenden Werkes innehält, haben sich geändert. Der Zeitraum, in dem die Übersetzung beginnen muss, wurde verlängert. Ein Verweis auf die Seitenanzahl des Originalwerkes wurde der ehrenwörtlichen Erklärung über die zu übersetzenden Werke hinzugefügt. (S. 18)

Folgende Änderungen betreffen Betriebskostenzuschüsse (2):

- Die Degressivitätsregel entfällt ab 2013. (S. 24)
- Die Pauschalsätze wurden aktualisiert. Die Gewinnverbotsregel gilt nur für Zuschüsse über EUR 60.000. (S. 24)
- Die ex-post einzureichende Gewinn- und Verlustrechnung muss nicht mehr beglaubigt sein. Die Tatsache, dass der Degressive Ansatz nicht mehr gilt, wurde im Text berücksichtigt. Bei Betriebskostenzuschüssen werden die Beträge zur Bildung von Rückstellungen bei der Überprüfung der Einhaltung der Gewinnverbotsregel nicht angerechnet. (S. 24)